



Reglement über das Abfallwesen der Gemeinde Oekingen

(Stand September 2023)

Inhaltsverzeichnis

REGLEMENT ÜBER DAS ABFALLWESEN	3
I. Allgemeine Bestimmungen und Grundsätze	3
II. Entsorgung der einzelnen Abfallarten	4
III. Finanzielles	6
IV. Diverses ⁷	
V. Übergangsbestimmung	8
VI. Inkrafttreten	8
Anhang 1: Abfallgebührenordnung	9
§ 1 Abfallgebühren	9

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Oekingen

beschliesst, gestützt auf

gestützt auf § 56 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992, sowie § 147 und § 150 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall vom 4. März 2009:

folgendes

REGLEMENT ÜBER DAS ABFALLWESEN

I. Allgemeine Bestimmungen und Grundsätze

§ 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement gilt für das Vermeiden, Sortieren, Sammeln, Transportieren und Behandeln von

a. Siedlungsabfällen:

- aus Haushalten stammende Abfälle,
- aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen stammende Abfälle, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar ist,
- aus öffentlichen Verwaltungen stammende Abfälle, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar ist;

b. Sonderabfälle aus Haushalten und nicht betriebsspezifische Sonderabfälle bis zu 20 kg pro Anlieferung aus Unternehmen mit weniger als 10 Vollzeitstellen (Art. 13 Abs. 2 VVEA i.V.m. § 151 Abs. 2 GWB).

§ 2 Zuständigkeit der Gemeinde

¹ Die Gemeinde sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle sowie Kleinmengen von Sonderabfällen geordnet gesammelt und ihren Eigenschaften und ihrer Zusammensetzung entsprechend behandelt werden.

² Industrie-, Dienstleistungs- oder Gewerbebetriebe sowie grössere öffentliche Betriebe, welche im Vergleich zu den Privathaushalten überdurchschnittliche Mengen von Siedlungsabfällen an die öffentlichen Sammeldienste abgeben, können dazu verpflichtet werden, ihre Abfälle oder gewisse Abfallkategorien in eigener Verantwortung direkt an die zugewiesene Abfallanlage zu bringen.

§ 3 Vollzug

¹ Soweit nichts anderes bestimmt wird, ist für die Organisation und Überwachung der Abfalldienste sowie den Vollzug dieses Reglements die Bau-, Planungs-, Werk- und Umweltkommission (BPWUK) zuständig.

² Die Gemeinde kann sich zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Reglement mit anderen Gemeinden zusammenschliessen oder einem bestehenden Zusammenschluss beitreten.

§ 4 Abfallvermeidung durch die Bevölkerung

¹ Jedes Gemeindemitglied soll sich in seinem Wirkungskreis darum bemühen, dass möglichst wenig und nur solche Abfälle entstehen, die sich ohne nachhaltige Beeinträchtigung der Umwelt beseitigen lassen.

§ 5 Selbstbindung des Gemeinwesens

¹ Die Gemeindebehörden und die Gemeindeverwaltung achten bei ihrer Tätigkeit, namentlich beim Kauf von Produkten sowie bei der Vergebung von Aufträgen darauf, dass Abfälle und problematische Stoffe möglichst vermieden werden.

² Sie unterstützen die Verwertung von Abfällen, indem sie Recycling-Produkte und wiederverwertbare Produkte bevorzugen.

³ Die BPWUK ist vor grösseren oder wiederkehrenden Anschaffungen und Auftragsvergebungen anzuhören.

§ 6 Zulässige Entsorgungswege

¹ Gartenabfälle, rohe Küchenabfälle und weitere kompostierbare Abfälle sollen an ihrem Entstehungsort in Haus, Hof und Garten kompostiert werden. Soweit dies nicht möglich ist, sind sie in die Grünabfuhr zu geben.

² Alle übrigen Abfälle müssen von den Inhabern und Inhaberinnen sortiert den Sammelvorrichtungen der Verkaufsstellen oder, soweit dies nicht möglich ist, den öffentlichen Sammeldiensten übergeben werden.

³ Den einzelnen Sammelvorrichtungen dürfen nur diejenigen Abfälle zugeführt werden, die nach ihrer Zusammensetzung und Menge für die vorgesehene Beseitigungsart bestimmt und geeignet sind.

⁴ Im Freien sowie in Hausfeuerungsanlagen dürfen keine Abfälle verbrannt werden. Ausgenommen ist das Verbrennen natürlicher Wald-, Feld- und Gartenabfälle, wenn dadurch keine übermässigen Immissionen entstehen.

⁵ Andere als die vorstehend aufgeführten Entsorgungswege sind unzulässig.

II. Entsorgung der einzelnen Abfallarten

§ 7 Kompostierbare Abfälle

¹ Die Gemeinde fördert die dezentrale Verwertung kompostierbarer Abfälle, indem sie

- die Bevölkerung beim Errichten sowie beim Betrieb von Kompostanlagen berät;
- einen Häckseldienst organisiert;
- eine Grünabfuhr und Verwertung der Grünabfälle organisiert

² Die Grünabfuhr erfolgt je nach Saison regelmässig. Die BPWUK legt zusammen mit dem Abfuhrunternehmen den Abfuhrplan sowie die Route fest.

³ Die BPWUK legt zusammen mit dem Häckseldienst die Daten für den Häckseldienst fest. Für den Häckseldienst kann sich jede(r) Einwohner/In an festgelegte Daten anmelden. Das Material, Astmaterial mit minimal 2 cm und maximal 18 cm Durchmesser, wird zum Eigenverbrauch an Ort gehäckselt.

§ 8 Andere verwertbare Abfälle

¹ Die Gemeinde sorgt für die getrennte Sammlung und Verwertung der übrigen verwertbaren Abfälle wie namentlich

- Altpapier und Karton,
- Altglas (Verpackungs- bzw. Hohlglas),
- Aluminium,
- Kunststoff,
- Weissblech,
- übrige Metallabfälle,
- Motoren- und Speiseöle,
- Kleinmengen von (nicht verunreinigten und giftigen) Bauabfällen.

² Die BPWUK kann die Separatsammlung auf weitere Abfallarten ausdehnen, deren Wiederverwertung die Umwelt weniger belastet als die Beseitigung.

³ Die BPWUK entscheidet, auf welche Weise (Bring/Holsystem) und in welchen zeitlichen Abständen die Separatsammlungen durchgeführt werden.

§ 9 Sonderabfälle oder andere schadstoffhaltige Abfälle

¹ Die Inhaberinnen und Inhaber von Sonderabfällen oder anderen schadstoffhaltigen Abfällen, die aufgrund ihrer Zusammensetzung einer besonderen Behandlung bedürfen, müssen diese einer Annahmestelle zurückgeben oder, wenn dies nicht möglich ist, den öffentlichen Sammeldiensten übergeben.

² Sonderabfälle und andere Abfälle, die aufgrund ihrer Zusammensetzung Mensch und Umwelt gefährden, dürfen nicht mit den Siedlungsabfällen vermischt oder in die Kanalisation eingeleitet werden.

³ Die Gemeinde organisiert regelmässig Sammlungen für Sonderabfälle aus Haushaltungen und nicht betriebsspezifische Sonderabfälle bis zu 20 kg pro Anlieferung.

⁴ Als Sonderabfälle oder andere schadstoffhaltige Abfälle im vorstehenden Sinn gelten namentlich:

- Batterien und wiederaufladbare Akkumulatoren,
- Entladungslampen (Leuchtstoffröhren und Energiesparlampen),
- Thermometer,
- Medikamente,
- Putz- und Reinigungsmittel,
- Heimwerkerchemikalien (Farben, Lacke, Leime, Lösungsmittel),
- Labor- und Fotochemikalien,
- Säuren und Laugen,
- Pflanzenschutzmittel und Insektizide,
- Kühlgeräte (Kühlschränke, Kühltruhen, Klimaanlage, Wärmepumpen, etc.),
- Elektrische und elektronische Geräte.

§ 10 Kehricht- und Sperrgutabfuhr

¹ Die Gemeinde organisiert für die übrigen Siedlungsabfälle, für die keine Separatsammlung möglich ist, eine Kehrichtabfuhr.

² Die Kehrichtabfuhr erfolgt in der Regel einmal pro Woche. Die BPWUK legt zusammen mit dem Abfuhrunternehmen den Abfuhrplan sowie die Route fest.

§ 11 Verwendung gebührenpflichtiger Gebinde

¹ Die Abfälle sind wie folgt für die Abfuhr bereitzustellen:

- in offiziellen gebührenpflichtigen KEBAG-Säcken mit einem Fassungsvermögen von 17, 35, 60 oder 110 Litern;
- private Gebinde, wie nicht offizielle Säcke mit einem Fassungsvermögen bis zu 60 Litern oder Schachteln, verschnürte Bündel oder Einzelgegenstände mit einem Höchstgewicht bis 10 kg, sind mit einer Bündelmarke zu versehen;
- private Gebinde, wie nicht offizielle Säcke mit einem Fassungsvermögen bis zu 110 Litern oder Schachteln und Einzelgegenstände (Sperrgut) mit einem Höchstgewicht von 18 kg und einer Höchstlänge von 120 cm, sind mit einer, grössere Stücke mit zwei oder mehreren Sperrgutmarken zu versehen;
- Container mit einem Fassungsvermögen von maximal 800 Litern sind, soweit sie unmittelbar als Kehrichtbehältnisse dienen, pro Leerung mit einem Containerband zu versehen, andernfalls dürfen sie nur mit offiziellen KEBAG-Säcken oder privaten Gebinden mit den entsprechenden Gebührenmarken gefüllt werden.

² Der Vertrieb der KEBAG-Säcke, sowie der KEBAG-Bündelmarken erfolgt über private Verkaufsstellen.

§ 12 Bereitstellung der Abfälle

¹ Die Abfälle dürfen frühestens am Morgen des Abfuhrtages auf die Strasse gestellt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass sie weder Fussgänger noch den Verkehr beeinträchtigen.

² Bei grösseren Überbauungen und Mehrfamilienhäusern kann die BPWUK die Verwendung von Containern als Kehrachtsammelbehältnisse vorschreiben.

³ Soweit Abfallcontainer verwendet werden, sind diese in einem technisch einwandfreien und sauberen Zustand zu halten.

⁴ Grünabfälle sind in einem Grünabfuhrcontainer mit einem Fassungsvermögen von 140 Liter bis 770 Liter bereitzustellen. Es ist zudem möglich, Astmaterial von ca. 0.8 x 0.6 x 1.2 m geordnet neben dem Container bereit zu legen.

⁵ Es dürfen nur Abfälle hingestellt werden, welche die Liegenschaft betreffen.

III. Finanzielles

§ 13 Gebühren

¹ Die Kosten für die Sammlung, den Transport und die Behandlung der Abfälle werden den Verursachern resp. Verursacherinnen überbunden.

² Durch die KEBAG-Sackgebühren werden die Kosten für die Behandlung der nicht verwertbaren Siedlungsabfälle durch die KEBAG abgegolten.

³ Die Höhe der KEBAG-Gebühren richtet sich nach dem Gebührensatz der KEBAG.

⁴ Zur Deckung der Kosten für den Häckseldienst für den Eigengebrauch werden eine Grundgebühr Häckseldienst und eine Aufwandgebühr pro Minute erhoben.

⁵ Zur Deckung der übrigen Kosten im Zusammenhang mit der Sammlung, dem Transport und der Behandlung der verwertbaren und nicht verwertbaren Siedlungsabfälle (einschliesslich der Grünabfuhr und der Sonderabfälle im Sinne von § 9 und der Abgabe auf Abfälle gemäss dem Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA, BGS 712.15) sowie zur Abgeltung des allgemeinen Verwaltungsaufwandes wird eine Abfall-Grundgebühr festgelegt, deren Höhe sich nach der Anzahl der in einer Wohneinheit lebenden Personen bemisst. Ebenso haben Unternehmen, welche die öffentlichen Sammeldienste benützen, eine Abfall-Grundgebühr zu entrichten. Eingeschlossen in die Abfall-Grundgebühr ist zudem die Abgabe von Haushaltskunststoff-Sammelsäcken.

⁶ Die Gemeindeversammlung legt den Gebührenrahmen für die Grundgebühr Häckseldienst, die Aufwandgebühr pro Minute für den Häckseldienst und die Abfall-Grundgebühren in der Abfallgebührenordnung im Anhang fest. Innerhalb des Gebührenrahmens legt der Gemeinderat die Höhe der jährlichen Gebühren fest.

⁷ Die Höhe der Abfall-Grundgebühr wird für die ganze Rechnungsperiode erhoben. Der Gemeinderat reduziert die Abfall-Grundgebühr, wenn das Äquivalenzprinzip verletzt ist.

§ 14 Abfallrechnung

¹ Die Gemeinde führt als besonderen Rechnungskreis eine Abfallrechnung, (die zugleich die Angaben für die Abfallstatistik enthält). In der Abfallrechnung sind alle Aufwendungen und Einkünfte für die Sammlung, den Transport, die Wiederverwertung und die Beseitigung der Abfälle zu verbuchen.

² Gestützt auf die Abfallrechnung überprüft der Gemeinderat mindestens alle zwei Jahre die Höhe der Gebühren und passt diese innerhalb des Gebührenrahmens den neuen Gegebenheiten an.

IV. Diverses

§ 15 Informationspflichten der Gemeinde

¹ Die BPWUK

- informiert über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen und hält die Bevölkerung zum Separatsammeln an,
- macht die Bevölkerung und das Gewerbe auf ihre Pflichten nach diesem Reglement aufmerksam und erteilt Antwort auf Fragen im Zusammenhang mit der korrekten Beseitigung von Abfällen;
- weist insbesondere die Verkaufsstellen sowie die Konsumenten und Konsumentinnen auf die Rücknahme- bzw. Rückgabepflicht von Sonderabfällen und anderen schadstoffhaltigen Abfällen hin;
- orientiert in regelmässigen Abständen über die verschiedenen Sammeldienste (Entsorgungswege), die Daten der Separatsammlungen bzw. die Standorte der Sammelstellen;
- erstattet regelmässig Bericht über den Stand und die Kosten der Abfallbewirtschaftung, über die bei den einzelnen Kategorien angefallenen Abfallmengen, über verbesserte oder neue Entsorgungswege, über Probleme bei der Abfallbeseitigung sowie über weitere Punkte, die für die Verursacher/-innen und Inhaber/-innen von Abfällen von Belang sind.

§ 16 Bewilligungen für Massenveranstaltungen

¹ Bei der Bewilligung von Massenveranstaltungen und Anlässen, die der Gastgewerbegesetzgebung unterstehen, sorgt die Bewilligungsbehörde durch entsprechende Auflagen dafür, dass Möglichkeiten zur Abfallvermeidung wahrgenommen, Abfälle getrennt gesammelt und umweltgerecht behandelt werden.

§ 17 Delegation von Aufgaben an Private

¹ Die Gemeinde kann Vollzugsaufgaben wie namentlich die Sammlung, den Transport und die Behandlung der Abfälle an Private delegieren, wenn

- eine objektive und unabhängige Erfüllung der Aufgaben gewährleistet ist;
- die Beauftragten Sicherheit für fachlich kompetente Leistung und Kauttionen für Schadenfälle und Wiederherstellungen bieten;
- die Tätigkeit der Beauftragten ungehindert einer öffentlichen und rechtsstaatlichen Kontrolle offensteht.

§ 18 Rechtsschutz

¹ Gegen Verfügungen der BPWUK, die sich auf dieses Reglement abstützen, kann innert 10 Tagen seit der öffentlichen Bekanntmachung oder der schriftlichen Mitteilung beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

² Der Weiterzug von Entscheiden des Gemeinderates an das Bau- und Justizdepartement richtet sich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen. Über Beschwerden gegen Abfallgebühren urteilt die kantonale Schätzungskommission.

§ 19 Strafbestimmungen

¹ Wer in nicht mehr vernachlässigbarer Weise gegen die Pflicht zur Benützung der vorgesehenen öffentlichen Entsorgungswege (§ 6 Abs. 2), zur Separatsammlung (§ 6 Abs. 3 bzw. §§ 7, 8 und 9), gegen das Abbrandverbot (§ 6 Abs. 4), das Vermischungsverbot (§ 6 Abs. 3 und § 9 Abs. 2) oder gegen andere Pflichten gemäss diesem Reglement verstösst, wird durch den Friedensrichter mit einer Busse bis zu Fr. 300.00 bestraft. Vorbehalten bleibt die Anwendung der Strafbestimmungen des kantonalen oder eidgenössischen Rechts.

§ 20 Schlussbestimmung

¹ Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch das Bau- und Justizdepartement, rückwirkend auf den 01. September 2023, in Kraft.

² Es ersetzt das Abfallreglement vom 18.06.2003.

V. Übergangsbestimmung

Die Rechnungsstellung für die Gebühren der Abrechnungsperiode September 2022 bis August 2023 erfolgt nach der Gebührenordnung des Jahres 2022. Die Rechnungsstellung gemäss diesem Reglement erfolgt erstmals mit der Abrechnungsperiode September 2023 bis August 2024.

VI. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 01. September 2023 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Von der Gemeindeversammlung der Gemeinde Oekingen genehmigt am

Gemeindepräsident:

Gemeindeschreiberin:

.....

.....

Vom Bau- und Justizdepartement genehmigt mit Verfügung vom

Solothurn,

Anhang 1: Abfallgebührenordnung

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Oekingen legt gestützt auf § 13 Absatz 6 folgende Gebührenrahmen fest:

§ 1 Abfallgebühren

¹ Gebühren für Kehrichtsäcke, Bündel und Sperrgutmarken sowie für das Containerband

Diese richten sich nach den jeweiligen *KEBAG-Tarifen.

- Fr. * für den 35-Liter Kehrichtsack
- Fr. * für den 60-Liter Kehrichtsack
- Fr. * für den 110-Liter Kehrichtsack
- Fr. * für den 800-Liter Container (spezielles Containerband)

² Die jährliche Abfall-Grundgebühr für die Abfallbeseitigung beträgt für:

- | | |
|--------------------------|---------------------------|
| a) Mehrpersonenhaushalte | Fr. 200.00 bis Fr. 300.00 |
| b) Einpersonenhaushalte | Fr. 100.00 bis Fr. 200.00 |
| c) Unternehmen | Fr. 150.00 bis Fr. 250.00 |

Auf den genannten Gebühren wird die gesetzlich vorgeschriebene Mehrwertsteuer erhoben.

³ Häckseldienst

Die Grundgebühr für den Häckseldienst beträgt zwischen Fr. 5.00 bis Fr. 10.00 pro Mal. Zudem wird eine Aufwandsgebühr pro Minute erhoben. Diese beträgt zwischen Fr. 2.00 und Fr. 5.00 pro Minute. Der Häckseldienst führt das Häckselgut zu separaten Kosten ab.

Die aktuell Gültigen Tarife sind im separat geführten Tarifblatt zu entnehmen.